

S a t z u n g

Turnverein Hofheim

1861 e. V.

Durch die Mitgliederversammlung
beschlossen am 09.03.2012.

1. Änderung durch die Mitgliederversammlung
beschlossen am 19.10.2018.

2. Änderung mit Geschäftsordnung, Finanzordnung und Ehrenordnung
durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 16.02.2024.

Gültig ab 28.05.2024

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Verbands-Mitgliedschaft	Seite 3
§ 3	Vereinszweck	Seite 3
§ 4	Vergütungen	Seite 4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8	Beiträge	Seite 6
§ 9	Kassenprüfung	Seite 6
§ 10	Vereinsorgane	Seite 7
§ 11	Vereinsvorstand	Seite 7
§ 12	Vereinsausschuss	Seite 8
§ 13	Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 14	Abteilungen	Seite 10
§ 15	Haftung	Seite 10
§ 16	Datenschutz	Seite 11
§ 17	Ehrungen	Seite 11
§ 18	Auflösung des Vereins	Seite 12
§ 19	Sprachregelung	Seite 12
§ 20	Satzungsbeschluss	Seite 12

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Hofheim 1861 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim i. UFr. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbands-Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (2) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV e.V. ermittelt.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports sowie Brauchtum, Tradition und Kultur und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern;
 - Instandhaltung der Sportanlagen inkl. der Turnhalle, der Sanitäreanlagen und der Umkleieräume sowie der Turn- und Sportgeräte;
 - Abhaltung von Veranstaltungen zur Pflege des traditionellen Brauchtums sowie der Förderung der Kinder und Jugendlichen im Verein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, die von Personen erbracht werden, die nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben oder zum Betreiben der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, mit Beschluss beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung (schriftlicher Widerspruch) an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen/ Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich (31.12.), unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet das Organ über den Ausschluss, dass auch für die Bestellung dieses zuständig ist.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form von Geldleistung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und deren Anschrift mitzuteilen.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsgenau berechnet.
- (5) Ist ein Mitglied unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, kann auf Antrag der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
- der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlungen

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden und höchstens zwei Stellvertretern
 - dem Hauptkassier und höchstens zwei Stellvertretern
 - dem Schriftführer und höchstens einem Stellvertretern
 - dem Sportleiter und höchstens einem Stellvertreter
 - dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Hauptkassier (ohne Stellvertreter). Der 1. Vorsitzende kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein jeweils zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihr Amt niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (7) Bei Stimmgleichheit in der Vorstandschaft und im Vereinsausschuss ist das Stimmverhalten des ersten Vorsitzenden ausschlaggebend für einen Beschluss.

- (8) Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand ist unter Befreiung von Beschränkungen des §181BGB ermächtigt Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 12 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - den Übungsleitern
 - den Mitgliedern des Vergnügungsausschusses
- (2) Der Vergnügungsausschuss wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren im Rotationsverfahren gewählt. Der Vergnügungsausschuss soll aus mindestens vier Personen bestehen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch die Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.
- (5) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.
- (6) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.
- (7) Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Der Vorstand ist berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt mit der Bekanntgabe auf der Website und durch Aushang im Vereinskasten oder per Email. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die stimmberechtigten Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus mindestens zwei Personen bestehenden Prüfungsausschusses, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. Weitere Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen geheim, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Blockabstimmungen sind möglich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss und die nachstehenden inhaltlichen Vorgaben des Hauptvereins einzuhalten hat. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EstG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerische Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, Bankverbindung.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Ehrungen

- (1) Ehrungen werden nach der Ehrenordnung des Vereins vorgenommen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
Hierbei werden nach Möglichkeit sporttreibende Vereine im Stadtgebiet Hofheim i. UFr. bevorzugt.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.02.2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.